

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2019	Verkündet am 3. Dezember 2019	Nr. 118
------	-------------------------------	---------

Gesetz zum Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag

Vom 26. November 2019

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 26. März 2019 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Tritt der Dritte Glücksspieländerungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 am 1. Januar 2020 in Kraft, wird dies im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntgegeben. Wird der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 gegenstandslos, wird dies im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntgegeben.

(2) Mit Inkrafttreten des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrages wird das Gesetz zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag vom 12. Juni 2012 (Brem.GBl. S. 241 — 2191-b-1) aufgehoben.

(3) Tritt der Glücksspielstaatsvertrag vom 15. Dezember 2011 nach seinem § 35 Absatz 2 Satz 1 mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft, gelten seine Regelungen als bremisches Landesgesetz fort. Dies gibt der Senator für Inneres bis zum 1. August 2021 im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt. In diesem Fall berichtet der Senat der Bürgerschaft (Landtag) bis zum Ende des Jahres 2023 über die Notwendigkeit des Fortbestehens der Regelungen des Glücksspielstaatsvertrags.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 26. November 2019

Der Senat

**Dritter Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum
Glücksspielwesen in Deutschland
(Dritter Glücksspieländerungsstaatsvertrag – 3. GlüÄndStV)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: die Länder genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1: Änderung des Glücksspielstaatsvertrages

Der Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland in der Fassung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 15. Dezember 2011 (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) wird wie folgt geändert:

1. § 4a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „, insbesondere im Rahmen einer zeitlich befristeten Experimentierklausel für Sportwetten,“ durch die Wörter „im Rahmen der Experimentierklausel für Sportwetten nach § 10a“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Bekanntmachung (§ 4b Absatz 1)“ durch das Wort „Konzession“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Zahl der Konzessionen wird für die Dauer der Experimentierphase nicht beschränkt.“

2. § 4b wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Auswahlkriterien“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Auswahlverfahrens“ durch das Wort „Verfahrens“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „mit einer angemessenen Frist für die Einreichung von Bewerbungen“ gestrichen.
 - c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und die Auswahl nach Absatz 5 ermöglichen“ gestrichen.
 - d) Absatz 5 wird aufgehoben.
3. In § 5 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Richtlinien“ durch das Wort „Auslegungsrichtlinien“ ersetzt.
4. § 9a Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hierbei dient das Glücksspielkollegium den Ländern zur Umsetzung einer gemeinschaftlich auszuübenden Aufsicht der jeweiligen obersten Glücksspielaufsichtsbehörden.“
5. § 10a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem bisherigen Satz werden die Wörter „für einen Zeitraum von sieben Jahren ab Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages“ durch die Wörter „bis zum 30. Juni 2021“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle einer Fortgeltung des Staatsvertrages nach § 35 Absatz 2 verlängert sich die Frist bis zum 30. Juni 2024.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
6. § 29 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2: Inkrafttreten

- (1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2019 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.
- (2) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Für das Land Baden-Württemberg

Stuttgart, den 03.04.2019 Winfried Kretschmann

Für das Land Bayern

München, den 18.04.2019 Markus Söder

Für das Land Berlin

Berlin, den 26.03.2019 Michael Müller

Für das Land Brandenburg

Potsdam, den 29.03.2019 Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen

Bremen, den 26.03.2019 Carsten Sieling

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Hamburg, den 04.04.2019 Peter Tschentscher

Für das Land Hessen

Wiesbaden, den 26.03.2019 Volker Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, den 26.03.2019 Manuela Schwesig

Für das Land Niedersachsen

Hannover _____, den 28.03.2019 _____ Stephan Weil _____

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf _____, den 04.04.2019 _____ Armin Laschet _____

Für das Land Rheinland-Pfalz

Mainz _____, den 06.04.2019 _____ Malu Dreyer _____

Für das Saarland

Saarbrücken _____, den 05.04.2019 _____ Tobias Hans _____

Für den Freistaat Sachsen

Dresden _____, den 30.03.2019 _____ Michael Kretschmer _____

Für das Land Sachsen-Anhalt

Magdeburg _____, den 28.03.2019 _____ Reiner Haseloff _____

Für das Land Schleswig-Holstein

Kiel _____, den 09.04.2019 _____ Daniel Günther _____

Für das Land Thüringen

Erfurt _____, den 28.03.2019 _____ Bodo Ramelow _____